

**Kim C. Priemel und
Alexa Stiller (Hg.)**

NMNT

**Die Nürnberger
Militärtribunale
zwischen Geschichte,
Gerechtigkeit
und Rechtschöpfung**



Kim C. Priemel und Alexa Stiller (Hg.)

N M T

**Die Nürnberger Militärtribunale
zwischen Geschichte, Gerechtigkeit
und Rechtschöpfung**

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.hamburger-edition.de

© der E-Book-Ausgabe 2013 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-577-7
E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde

© der Printausgabe 2013 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-260-8

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
© Coverabbildung: Ausschnitt aus: »Court Session at the Nuremberg Trials«,
courtesy of Historical & Special Collections, Harvard Law School Library
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus der LifeLinotype von Dörlemann Satz, Lemförde

Inhaltsverzeichnis

Kim C. Priemel und Alexa Stiller Wo »Nürnberg« liegt. Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale	9
Teil 1: Die Prozesse – Planung, Verfahren, Wirkung	65
Jan Erik Schulte Im Zentrum der Verbrechen: Das Verfahren gegen Oswald Pohl und weitere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes	67
Isabel Heinemann Rasse, Lebensraum, Genozid: Die nationalsozialistische Volkstumspolitik im Fokus von Fall 8 der Nürnberger Militärtribunale	100
Hilary Earl Beweise, Zeugen, Narrative: Der Einsatzgruppen-Prozess und die historische Forschung zur Genese der »Endlösung«	127
Paul Weindling Der Nürnberger Ärzte-Prozess: Entstehungsgeschichte, Verlauf, Nachwirkungen	158
Lutz Budraß Juristen sind keine Historiker. Der Prozess gegen Erhard Milch	194
Florian Dierl und Alexa Stiller Von Generälen und Partisanen: Die Verbrechen der Wehrmacht in Südosteuropa und der »Geiselmord-Prozess« im Kontext des Kalten Krieges	230
Valerie Hébert Befehlsempfänger und Helden oder Verschwörer und Verbrecher? Konzeptionen, Argumente und Probleme im OKW-Prozess	255
Christiane Wilke Fall 3: Juristen vor Gericht, Recht auf dem Prüfstand und das Erbe der »Zivilisation«	288

Dirk Pöppmann Im Schatten Weizsäckers? Auswärtiges Amt und SS im Wilhelmstraßen-Prozess	320
Ralf Ahrens Die nationalsozialistische Raubwirtschaft im Wilhelmstraßen-Prozess	353
Axel Drecoll Der Auftakt der Industriellenprozesse: Der Fall 5 gegen die Manager des Flick-Konzerns	376
Stephan H. Lindner Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess	405
Kim Christian Priemel Tradition und Notstand. Interpretations- und Konfrontationslinien im Fall Krupp	434
Françoise Berger und Hervé Joly »Fall 13«: Das Rastatter Röchling-Verfahren	464
Teil 2: Die Hintergründe – Akteure, Recht, Rezeption	491
Donald Bloxham »Nürnberg« als Prozess. IMT, NMT und institutionelle Lerneffekte	493
Ralf Oberndörfer Recht und Richter: Verfahrensrechtliche Aspekte der Nürnberger Prozesse	525
Jonathan A. Bush New Dealer, Flüchtlinge und Radikale? Die Nürnberger Ankläger im Profil	547
Daniel Marc Segesser Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit	586
Heike Krösche Im Zweifel für den Angeklagten? Verteidigungslinien und -motive im OKW-Prozess am Beispiel Hans Laternsers	605
S. Jonathan Wiesen Die Verteidigung der deutschen Wirtschaft: Nürnberg, das Industriebüro und die Herausbildung des Neuen Industriellen	630

Laura Jockusch	
Das Urteil der Zeugen: Die Nürnberger Prozesse aus der Sicht jüdischer Holocaustüberlebender im besetzten Deutschland	653
Markus Urban	
Kollektivschuld durch die Hintertür? Die Wahrnehmung der NMT in der westdeutschen Öffentlichkeit, 1946–1951	684
Lawrence Douglas	
Was damals Recht war ... <i>Nulla poena</i> und die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im besetzten Deutschland	719
Teil 3: Die Fakten – Personen, Daten, Ergebnisse	755
Tab. 3.1 Alternative Anordnungen der Nürnberger Prozesse	757
Tab. 3.2 Anklagepunkte in den Nürnberger Prozessen	759
Tab. 3.3 Urteile und Strafmaße der Nürnberger Verfahren	760
Tab. 3.4 Die Nürnberger Prozesse im Überblick	761
Tab. 3.5 Das Personal der Nürnberger Prozesse	791
Tab. 3.6 Die Zeugen vor dem IMT und ihr späteres Auftreten in den NMT-Prozessen	813
Abb. 3.1 Aufbau des Office of Chief of Counsel for the Prosecution of Axis Criminality, 1945	826
Abb. 3.2 Aufbau des Office of Chief of Counsel for War Crimes, 1946	828
Abb. 3.3 Aufbau des Office of Chief of Counsel for War Crimes, 1947	828
Abb. 3.4 Aufbau der OCCWC-Zweigstelle Berlin, 1946	829
Anhang	831
Abkürzungen	833
Quellenverzeichnis und Gesamtbibliografie	837
Ungedruckte Quellen	837
Archivalien	837
Interviews und Oral-History-Quellen	843
Gedruckte Quellen	843
Schriftgut der Beteiligten	843
Quelleneditionen und publizierte Findmittel	851
Gesetzes- und Urteilstexte	854
Sekundärliteratur	855

Wo »Nürnberg« liegt. Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale

Die Unklarheit beginnt im Plural. Der Begriff »Nürnberger Prozesse« ist von trügerischer Eindeutigkeit, besteht doch weder im allgemeinen noch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch Klarheit darüber, was genau sich hinter dieser Sammelbezeichnung verbirgt. Als *der* Nürnberger Prozess – gleichsam als ob es nur einen gegeben hätte – firmiert gemeinhin das Verfahren vor dem *International Military Tribunal* (IMT), in dem sich zwischen November 1945 und Oktober 1946 insgesamt 24 als »Hauptkriegsverbrecher« angeklagte Repräsentanten des NS-Regimes verantworten mussten. Erst in der Mehrzahl schließt der Begriff auch jene zwölf Verfahren ein, die am selben Ort von 1946 bis 1949 vor den amerikanischen *Nuernberg Military Tribunals* (NMT) verhandelt wurden. Der weithin geläufige Begriff der Nürnberger »Nachfolgeprozesse« impliziert indes nicht nur die bloße Chronologie, sondern auch inhaltliche Nachrangigkeit und organisatorische Einheit. Doch eine bruchlose Linie vom IMT zu den NMT sucht man vergebens. Neben den offensichtlichen Kontinuitäten hob sich die spätere Prozessserie von ihrem Vorgänger durch eigene Rechtsgrundlagen, vielfach neues Personal, andere inhaltliche und analytisch differenziertere Schwerpunkte sowie den veränderten politischen Kontext des frühen Kalten Krieges ab.

Die beiden Rechtsgrundlagen – hier das Londoner Abkommen und das Statut des IMT vom 8. August 1945, dort das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember desselben Jahres – ähnelten sich zwar bis in den Wortlaut stark, dennoch bestanden signifikante Unterschiede. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 hob den Kausalnexus zwischen den Tatbeständen Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen auf der einen Seite und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der anderen Seite auf und rückte Letztere damit aus ihrer nachgeordneten Position im IMT ins völkerrechtliche Rampenlicht. Praktisch öffnete dieser Schritt den Zuständigkeitsbereich der NMT weit über das Stichdatum des Kriegsbeginns hinaus – zumindest in der Theorie, denn von den amerikanischen Tribunalen wurde der solchermaßen erweiterte Spielraum nur äußerst selten auch genutzt.¹ Inhaltlich blieb

¹ London Agreement, 8. 8. 1945, Charter of the International Military Tribunal sowie das ergänzende Protokoll, 6. 10. 1945, IMT, I, S. 8–18; Control Council Law

das IMT Orientierungspunkt und Präzedenzfall, insbesondere wenn es um die Faktenermittlung und die Zugehörigkeit zu kriminellen Organisationen ging: In diesen Punkten galt – dies legte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ausdrücklich fest – das interalliierte Urteil selbst als Beweis, und die NMT-Richter akzeptierten die Befunde ihrer Vorgänger meist ohne Abstriche.²

Dies lag auch daran, dass die NMT anders als das von den vier Siegermächten errichtete IMT einen schwierig zu definierenden, nicht ohne weiteres internationalen Charakter aufwies. Auf der einen Seite basierten sie rechtlich auf einem interalliierten Gesetz und wandten auch etablierte Grundsätze des Völkerstrafrechts an; auf der anderen tagten sie unter den *Stars and Stripes* und wurden vom Gerichtsmarschall stets gleichlautend begrüßt: »Gott schütze die Vereinigten Staaten von Amerika und dieses ehrenwerte Gericht.«³ Auch die offizielle Bezeichnung der NMT als Militärgerichtshöfe war missverständlich, denn auf der Richterbank nahmen – wenngleich durch die US-Streitkräfte berufen – fast ausnahmslos Zivilisten Platz. Ob die Position eines der Tribunale, aus der Rechtsgrundlage des interalliierten Kontrollratsgesetzes einen internationalen Status der NMT abzuleiten, korrekt war, kann an dieser Stelle offenbleiben,⁴ nicht zuletzt angesichts einer völkerrechtlichen Entwicklung, die zunehmend bereit scheint, die Anwendung internationalen Strafrechts durch nationale Gerichte auszuweiten.⁵ Nicht nur in dieser Hinsicht zeichneten die zwischen 1946 und 1949 erhobenen Anklagen und gefällten Urteile jene Pfade vor, welche die internationale Strafgerichtsbarkeit mit ihrem Fokus auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in den vergangenen beiden Jahrzehnten

No. 10. Punishment of Persons Guilty of War Crimes, Crimes Against Peace and Against Humanity, 20. 12. 1945, TWC, I, S. xvi–xix; die Unterschiede wurden schon von Egon Schwelb 1946 luzide herausgearbeitet, ders., Crimes, S. 217f. Zur Korrektur des Art. 6 (c) der Charta vgl. den Beitrag von Daniel Marc Segesser in diesem Band.

2 Eine umfassende Regelung des Präzedenzcharakters fehlte hingegen mit Blick auf die übrigen Pfeiler des alliierten Prozessprogrammes, das neben IMT und NMT auch die zonalen Prozesse unter einfacher Militärgerichtsbarkeit, Verfahren vor deutschen Gerichten unter Kontrollratsgesetz Nr. 10, die Spruchgerichte zur Entnazifizierung sowie Automatic Arrest und Amtsentfernung umfasste, obschon Letztere rein exekutive, mithin nicht verhandelte Rechtsakte darstellten.

3 TWC, II, S. 365; TWC, VI, S. 28; TWC, XV, S. 129.

4 Zur komplizierten Debatte vgl. Heller, Nuremberg, S. 109–118, der für eine dritte Option als »interalliierte« Gerichte plädiert.

5 Siehe etwa die Präambel des Rome Statute of the International Criminal Court, in: Lee, ICC, S. 479ff., die nationale und internationale Jurisdiktion als komplexer beschreibt; vgl. Márquez Carrasco/Fernández, Pinochet; Reydam, Pinochet.



Abb. 1 Der Justizpalast zu Nürnberg, Sitz von IMT und NMT 1945 bis 1949. Office of the U.S. Chief of Counsel, courtesy of Harry S. Truman Library, #72-846

eingeschlagen hat. Der oft bemühte, auf das IMT gemünzte Weg »von Nürnberg nach Den Haag«⁶ verlief keineswegs linear, und vor allem führte er nicht an den NMT vorbei.

Der vorliegende Band korrigiert die verbreitete Lesart der *Nuernberg Military Tribunals* als bloßer Appendix des IMT und holt die zwölf Verfahren aus dem Schatten des »Hauptkriegsverbrecherprozesses« hervor. Die NMT-Verfahren werden als Prozessserie mit eigenem Profil begriffen, die einen originären, vom Vorgänger distinkten Ansatz verfolgten und eigene Dynamiken entwickelten. Dies heißt nicht, Kontinuitäten zwischen dem IMT, insbesondere dem amerikanischen Anklägerstab, und den NMT mit der Anklagebehörde um Telford Taylor zu negieren. Ähnliches gilt für die Verbindungslinien zwischen Verteidigern und Zeugen der Prozesse (siehe Tab. 5 und 6). Diese Beziehungen werden in den einzelnen Analysen stets mitgedacht. Gemeinsam bieten die Beiträge dieses Bandes daher erstmals eine vielschichtige und umfassende Analyse der *Nuernberg Military Tribunals* in ihrer Gesamt-

⁶ Huhle, Nürnberg; Hazan, Justice; Sands, Nuremberg; Halbrainer/Kuretsidis-Haider, Kriegsverbrechen.

heit. Dokumentiert wird, dass die meist marginalisierten »Folgeverfahren« die Wirkungsgeschichte »Nürnbergs« entscheidend mitgeprägt haben, wenn nicht gar sowohl in völkerstrafrechtlicher als auch in historischer Hinsicht wirkmächtiger waren als der »Hauptkriegsverbrecherprozess«. Im Kürzel NMT, das dem etablierten IMT gegenübergestellt wird, kommen diese Neubewertung und mit ihr die notwendige Differenzierung des Sammelbegriffs »Nürnberger Prozesse« zum Ausdruck.

Dies wirft die Frage auf, ob ein Verfahren, das nicht im Justizpalast in Nürnberg, ja, noch nicht einmal in der amerikanischen Besatzungszone stattfand, gleichwohl ein NMT-Prozess sein kann. Für das von der historischen Forschung bislang nahezu vollständig übersehene Rastatter Verfahren der französischen Besatzungsmacht gegen die Führung des Röchling-Konzerns trifft dies zu.⁷ Die zwölf Nürnberger und das Rastatter Tribunal einten die 1945 kodifizierten Rechtsgrundlagen, insbesondere die verhandelten Anklagepunkte, verfahrensrechtliche Gemeinsamkeiten,⁸ ihre zeitliche Genese, die sich vor allem in den vor Gericht vorgebrachten Interpretationslinien ausdrückten, sowie die vielfältigen personellen Überschneidungen auf diversen Ebenen: bei Beratern, Stichwortgebern und Rechercheuren, bei Anklägern und Verteidigern, bei Zeugen und Angeklagten. Denselben Prinzipien verpflichtet, vergleichbare Zielsetzungen verfolgend und mit Protagonisten, die aus demselben Kandidatenpool stammten, stellte der Röchling-Prozess gleichsam ein Spin-off der Nürnberger Ermittlungen dar.

Mit den amerikanischen NMT teilte das Rastatter Verfahren zudem eine spezifische Anordnung und Dynamik, die sich aus der Überschneidung justizieller und politischer Zielsetzungen ergab. In der konfrontativen Konstellation des Gerichtsverfahrens trafen nicht allein die unmittelbar beteiligten Prozessparteien – Staatsanwaltschaft, Angeklagte und ihre Rechtsbeistände sowie die Richter – aufeinander. Auch die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen, teils als Zeugen, teils als Sachverständige, sowie andere Experten – unter ihnen zahlreiche ehemalige Amtsträger des NS-Staats – kamen zu Wort. In den Gerichtssälen wurden somit auch die Identitäten größerer Kollektive vor und nach 1945 verhandelt: Es ging um breite nationale, um spezifisch berufsständische und stets um individuelle Selbstvergewisserungs-

7 Nur kursorisch erwähnt Pendaries, *Procès*, das Verfahren, während Moisel, *Résistance*, S. 268f., es irrtümlich in einen Gegensatz zu Nürnberg stellt. Anklageschrift und Urteile wurden in die offizielle Nürnberger Quellenedition aufgenommen als Anhang B in TWC, XIV, S. 1061–1143.

8 In dieser Hinsicht sind gewisse Abstriche im Rastatter Fall zu machen; vgl. dazu den Aufsatz von Françoise Berger und Hervé Joly in diesem Band.

prozesse, um die Zu- und Selbstbeschreibung von Täterschaft und Opfersein, um den Status von Siegern und Besiegten.⁹

Dies galt insbesondere im vierjährigen Interim fehlender deutscher Staatlichkeit. Aus der deutschen Perspektive – und dies bedeutete bald schon Westdeutschland, da sich sowohl Österreich¹⁰ als auch die sowjetische Besatzungszone und frühe DDR mit Opfer- respektive Säuberungsnarrativen der Identifizierung mit dem untergegangenen »Dritten Reich« entzogen – geriet »Nürnberg« zwischen 1946 und 1949 zum Austragungsort für grundsätzliche Konflikte mit den Besatzungsmächten. Diese Eigenschaft als Forum für Selbstrepräsentation und -reflexion entfaltete »Nürnberg«, wenngleich in geringerem Maße, ebenfalls für Hunderttausende jüdische Überlebende und Flüchtlinge sowie für die von Deutschland überfallenen und besetzten Länder. Vor diesem Hintergrund markieren die Prozesse einen spezifischen Modus des retrospektiven Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wie auch der prospektiven Aushandlung politischer – eben auch über moralischen Status definierter – Beziehungen und Gestaltungsansprüche im sich neu ordnenden Europa und darüber hinaus. »Nürnberg« ist in diesem übertragenen Sinne Begegnungs- und Aushandlungsort von Recht und Geschichte, Politik und Moral.

Forschungsstand: Diskussion und Desiderate

»Der Welt wird etwas verlorengelassen, wenn die Geschichte dieser Prozesse ungeschrieben bleibt.«¹¹ Bereits im Januar 1948 – mehr als die Hälfte aller NMT-Verfahren lief noch – zeigte sich die Chefarchivarin der amerikanischen Anklagebehörde, Barbara Skinner-Mandellaub, besorgt über das Schicksal der Prozessunterlagen. Aufgefordert, das Material von Fall 1, dem sogenannten Ärzte-Prozess, in die USA zu versenden, fürchtete die Archivarin die Aufsplitterung oder gar den unwiederbringlichen Verlust der Dokumentation. Mit ihren Sorgen um die Überlieferung der Quellen für die historische For-

9 Zahlreiche Staaten entsandten Delegationen nach Nürnberg und unterstützten die Anklagebehörden bei der Beschaffung von Beweismaterial und Zeugen. Vgl. ferner die während der Verhandlung entstandenen Prozessberichte wie Kneplé, Naam; Czerwiński, Proces; Wolf, Fondements.

10 Ebenso wie im IMT (Ernst Kaltenbrunner, Arthur Seyß-Inquart) fand sich auch unter den Angeklagten der NMT eine Handvoll Österreicher: Wilhelm Beiglböck, Adolf Pokorny (beide Fall 1), Franz Böhme, Lothar Rendulic (beide Fall 7), Rudolf Creutz, Otto Hofmann (beide Fall 8).

11 Skinner-Mandellaub to John E. Ray, 6. 1. 1948, NARA, RG 238, Entry 145, Box 2 [Übersetzung d. Verf.].

schung stand Skinner-Mandellaub durchaus nicht allein unter den Angehörigen des *Office of Chief of Counsel for War Crimes* (OCCWC). Drexel Sprecher, Mitarbeiter der ersten Stunde, wandte sich entschieden gegen den Finanzierungsvorbehalt für eine deutsche Edition von Verhandlungsprotokollen und ausgewähltem Beweismaterial aus den *Nuernberg Military Tribunals*. Sollte die Publikation nicht zustande kommen, so Sprecher, würde das Nürnberger Projekt im Kern getroffen, insbesondere weil man damit die Deutungshoheit den Deutschen überließe: »Ein substanzieller Teil der amerikanischen Politik, die Übel des Nazi-Regimes offenzulegen, wäre zum Scheitern verurteilt, wenn künftig das gedruckte Material über die Nürnberger Dokumente und Verfahren auf das beschränkt bliebe, was die Deutschen veröffentlichen wollen; [...] ein offizieller Text der grundlegenden Dokumente wird den zunehmenden Verleumdungen einiger um die Geschichte des ›Dritten Reichs‹ [...] und der Prozesse besonders bemühter Deutscher entgegenwirken.«¹²

Sprechers Befürchtungen erwiesen sich bald als allzu begründet. Pläne für eine deutschsprachige Edition der NMT-Materialien wurden aufgegeben, die englische Fassung auf eine knappe Auswahl beschränkt.¹³ Der Unterschied zu der vollständigen Veröffentlichung der Protokolle und Dokumente des Internationalen Militärtribunals war offenkundig. Dass die als *Blue Series* bekanntgewordenen 42 Bände des IMT regalfüllenden Anspruch auf Beachtung erhoben,¹⁴ hinter dem die 15 Bände aus den späteren Verfahren, ihrerseits nach der Einbandfarbe als *Green Series* bezeichnet, deutlich bescheidener daherkamen – auch dies hat dazu beigetragen, dass die *Nuernberg Military Tribunals* lange im Schatten des berühmten Vorgängers standen: als die kleineren Nachfolger des »Jahrhundertprozesses«. Ein solcher Blickwinkel blendet indes aus, dass die rund 140000 Seiten Verhandlungsprotokoll sowie die etwa 30000 eigens für die NMT zusammengestellten Dokumente einen umfassenderen Quellenkorpus bilden als das IMT-Material

12 Sprecher to Taylor, 11. 10. 1948, NARA, RG 238, Entry 159, Box 2 [Übersetzung d. Verf.].

13 Memorandum [Sprecher], 8. 12. 1948, NARA, RG 238, Entry 159, Box 2; Memorandum to Telford Taylor, 25. 1. 1949, NARA, RG 238, Entry 159, Box 1; Sprecher, Backward, S. 74.

14 IMT, I–XLII; die französische (TMI) sowie die deutsche Fassung (IMG) erschienen ebenfalls in 42 Bänden, während die britische Fassung ohne den Dokumentenanhang in 25 Bänden veröffentlicht wurde. Eine vollständige russische Edition fehlt, stattdessen wurden verschiedene offiziöse Sammlungen publiziert: Goršenin (Hg.), *Njurnbergskij process*; Rudenko (Hg.), *Njurnbergskij process*; Rekunkov (Hg.), *Njurnbergskij process*.

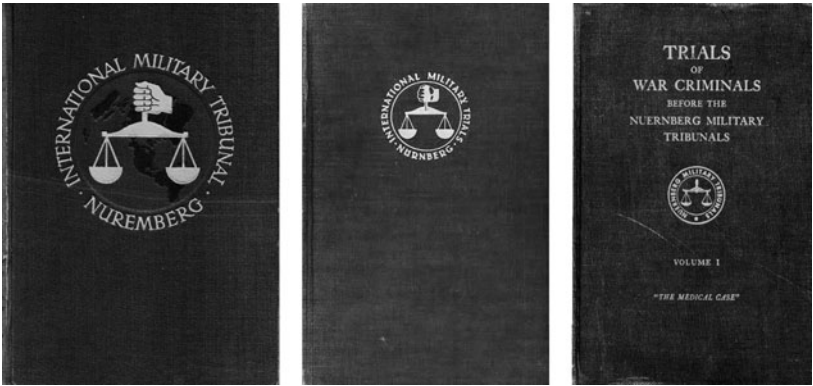


Abb. 2 Prozessdokumentation: *Blue*, *Red* und *Green Series*.
Library of Congress

und nur aus pragmatischen Gründen in ein engeres Seitenkorsett gepresst wurden.¹⁵

Immerhin geschah dies aber durch berufene Kräfte: Die Zusammenstellung der drei offiziellen Nürnberger Akteneditionen – die dritte im Bunde war die zehnteilige *Red Series*, die sich 1946 bis 1948 ganz der Dokumentation des nationalsozialistischen Angriffskrieges widmete¹⁶ – oblag den Anklagebehörden, und im Fall der NMT leitete die Editionsarbeiten niemand anders als Sprecher selbst. Die Bearbeiter, die in der Regel aus den jeweiligen Anlageteams rekrutiert wurden, bemühten sich dabei redlich, auch die deutsche Sicht der Dinge zu berücksichtigen, und schlossen daher nicht nur die Eröffnungsreden und Plädoyers der Verteidiger ein, sondern wählten ebenfalls Auszüge aus ihren Verhören sowie dem vorgelegten Entlastungsmaterial aus. Dennoch bildeten die einzelnen Bände im Ergebnis vor allem die Sichtweise der Ankläger ab und lasen sich über weite Strecken wie der empirische Unterbau der Anklageschrift. Den gewichtigeren Gegenpart – bearbeitet von Sprechers Mitherausgeber John H. E. Fried, der zuvor als *Special Legal Consultant* für die Richter tätig gewesen war – stellten daher eher die ebenfalls abgedruckten Urteilsbegründungen dar, vielseitig und mehrfach ergänzt durch abweichende Voten, welche buchstäblich das letzte Wort hatten und regelmäßig von den Einschätzungen der Ankläger abwichen.

Von einem reißenden Absatz zu sprechen, den die Bände gefunden hätten, hieße indes zu übertreiben. Anders als die *Blue Series* waren sie mangels

15 Brief survey concerning the records of the War Crimes Trials held in Nurnberg, Germany, 3. 1. 1949, NARA, RG 238, Entry 159, Box 7.

16 Nazi Conspiracy and Aggression, hg. OCCPAC.

Indizes nur schwer zu benutzen und erhielten zudem rasch Konkurrenz durch die vervielfältigten Kopien von Protokollen und Dokumenten, die an eine Reihe von Archiven, Universitäten und Instituten verteilt und dort oft in hilfreicher Weise verzeichnet wurden.¹⁷ Dies galt vor allem für die Beweisdokumente, jene vorrangig deutschen Quellen aus dem »Dritten Reich«, die im Original nicht oder nur schwer zugänglich waren und nun für einige Jahrzehnte zum Hauptquellenkorpus der historischen Forschung avancierten.¹⁸ Das Interesse an den vieltausendseitigen Verhandlungsmitschriften blieb dahinter weit zurück und beschränkte sich auf die rhetorisch hervorstechenden und somit zitierfreundlichen Eröffnungsreden, Schlussworte und Urteile. Dies galt auch und gerade für die deutschsprachige Forschung, welche die amerikanische *Green Series* fast vollständig übergang, in Einzelfällen Urteile auf Deutsch publizierte¹⁹ und sich ansonsten der zugänglichen Dokumentensammlungen bediente. In Nürnberg hatte 1948/49 der junge Archivar Wolfgang A. Mommsen nicht nur ein offizielles Set der Verhandlungsprotokolle erhalten, sondern auch stapelweise Akten, die im Gerichtssaal herrenlos zurückgeblieben waren, für das Bayerische Staatsarchiv gesichert.²⁰ Am Göttinger Institut für Völkerrecht, einem der institutionellen Anker der Nürnberger Verteidiger, legte derweil Hans Günther Seraphim einen Index für die diversen Reihen der Nürnberger Dokumente an, und am neu gegründeten Münchener Institut für Zeitgeschichte sollte um die Nürnberger Dokumente herum eine der größten Quellensammlungen zur nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland aufgebaut werden, deren wichtigste Abnehmer im selben Hause saßen.²¹

17 Mommsen, Akten; Seraphim, Nachkriegsprozesse; ders., Erschließung; Henke, Bemerkungen, Sp. 231 f.; Eckert, Kampf, S. 404–406. Zum Göttinger Bestand vgl. den Beitrag von Jonathan Wiesen.

18 Vgl. Weinberg, Germany; ders./Perlmán, Guides; Hilberg, Destruction.

19 Kempner/Haensel (Hg.), Urteil. Eine eigene deutschsprachige Edition, aufgelegt in der DDR, wurde nicht komplettiert und umfasst überwiegend nur Urteilssprüche und -begründungen. Eine weitere Edition von IMT und NMT, die im Umfeld der kleinen Nymphenburger Verlagshandlung geplant wurde, blieb unrealisiert; vgl. die Korrespondenz in IFZ, ED 427/2. Für die Überlassung der Kopien danken wir Axel Drecoll.

20 Defense Center Progress Report for the Week Ending, 14. 7. 1949, NARA, RG 238, Entry 145, Box 1; Solleder to Mandellaub, 29. 7. 1949; Mandellaub to Solleder, 8. 8. 1949, NARA, RG 238, Entry 145, Box 2.

21 Nimmt man die Anfragen, die im Verlauf des Jahres 1948 bei OMGUS bzw. OCCWC eingingen, zum Anhaltspunkt, wollten bis zu 50 Einrichtungen weltweit (Teil-)Sätze der IMT- und NMT-Akten archivieren. Siehe: Memo by Donald T. Paul, 11. 8. 1948, NARA, RG 260, Entry 183, Box 1; Memo on Document Disposal, 27. 8. 1948, ebenda. Originale der offiziellen Akten respektive Handakten be-

Die kurze Skizze ist von mehr als nur quellenkundlichem Interesse. Vielmehr deutet sie an, dass die »Nürnberger Prozesse« lange Zeit eine Domäne der Zeitzeugen und Beteiligten waren. Diese zeichneten nicht allein für die Editionsprojekte verantwortlich, sondern traten mit Erinnerungsberichten und Deutungen unterschiedlicher politischer Intention an die Öffentlichkeit, noch ehe das Echo des richterlichen Hammers ganz verklungen war. Charakteristisch für die in renommierten Fachzeitschriften und in Buchform veröffentlichten Darstellungen war dabei der wissenschaftlich autoritative Anspruch, den etwa die Berichte Telford Taylors und Robert H. Jacksons, des amerikanischen Chefanklägers vor dem IMT, sowie ihrer Mitstreiter, aber ebenso die Publikationen der deutschen Anwälte erhoben. Die Grenzen zwischen biografischen Reminiszenzen einerseits und juristischen, politischen und historischen Reflexionen andererseits blieben dabei oft unscharf. Vor allem aber ging es Anklägern²² und Verteidigern,²³ Richtern²⁴ und Angeklag-

finden sich im NARA, College Park/Md. und im Nürnberger Staatsarchiv. Komplette Serien oder Teile liegen in Kopien weiterhin u.a. in folgenden Institutionen vor: LoC, NYPL, Harvard Law School, University of Washington Law School, University of North Dakota, YIVO, Institute of Jewish Affairs, US Military Academy at West Point, New York Academy of Medicine, am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, UN-Bibliothek in Genf, UN-Hauptquartier, Yad Vashem, Wiener Wiesenthal Institut, in den Nationalarchiven des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Polens, der Niederlande, der Tschechischen Republik und Deutschlands sowie an den Universitäten in Göttingen, Bonn, Marburg, Erlangen, Frankfurt und Heidelberg. Ferner gibt es eine kaum zu überblickende Anzahl von Nachlässen, in denen sich zum Teil Originaldokumente aus den Nürnberger Akten befinden. Vgl. TWC, XV, S. 1231f.; Taylor, Final Report, S. 99f.; Mendelsohn, Trial, S. 209; Röder/Weiß/Lankheit, Archiv, S. 109–113.

- 22 Jackson, Report; ders., Significance; Taylor, Final Report; ders., Nuremberg War Crimes Trials (1949); ders., Nuremberg Trials (1955); ders., Sword; ders., Anatomy; Harris, Tyranny; Calvocoressi, Nuremberg; Elwyn Jones, Time; DuBois, Devil's Chemists; La Follette, Nürnberger Prozeß; Kempner, Nuremberg Trials; ders., Dritte Reich; ders., Ankläger; Ferencz, Procedure; Sprecher, Looking Backward; ders., Inside; King, Nuremberg and Crimes; ders., Nuremberg Context; Faure, Mémoires.
- 23 Dix, Urteile; Becker, Gericht; Laternser, Verteidigung; Kranzbühler, Rückblick; Aschenauer, Frage; ders., Landsberg; ders., Macht; Seidl, Rudolf Heß; Haensel, Organisationsverbrechen; ders., Urteil; ders., Ausklang; ders., Gericht; Maschke, Krupp-Urteil; Kranzbühler, Rückblick; vgl. auch Wilmowsky, Krupp, an dem neben Ernst Rudolf Huber auch Kranzbühler mitwirkte. In englischer Übersetzung finden sich mehrere einschlägige Artikel in: Benton/Grimm (Hg.), Nuremberg, sowie in: Mettraux (Hg.), Perspectives.
- 24 Birkett, Theories; Lawrence, Nuremberg; Biddle, Nürnberg; ders., Authority; Donnedieu de Vabres, Procès; Carter, Nürnberg.

ten²⁵ sowie ihren Rechercheuren und wissenschaftlichen Beratern²⁶ darum, Verlauf und Ergebnisse der Verfahren in jeweils eigener Lesart darzulegen, die erzielten Erfolge herauszustellen und zugleich die Gründe für Misserfolge zu identifizieren sowie die dafür Verantwortlichen – und dies waren aus Sicht der Prozessparteien nicht selten die Richter – zu kritisieren. Darauf immerhin konnten sich fast alle Seiten einigen: enttäuschte Ankläger, die fassungslos die nicht wenigen Freisprüche und geringen Haftstrafen verfolgten,²⁷ Angeklagte und Verteidiger, die in den Verfahren per se nichts anderes als »Siegerjustiz« zu sehen vermochten, wie jene Phalanx hochrangiger Wehrmachtsgeneräle, die in den 1950er und 60er Jahren ihre Erinnerungen in hohen Auflagenzahlen unters Volk brachten.²⁸ Selbst die Rezensionstätigkeit lag nicht selten in der Hand der historischen Protagonisten.²⁹

Diese (Selbst-)Darstellungen verlängerten nicht nur die Streitlinien der Gerichtsverhandlungen in den öffentlichen Raum, sie stellten zudem neben den Verfahrensunterlagen zentrale – und dabei nur selten kritisch reflektierte – Quellen der historischen Forschung über die Kriegsverbrecherprozesse dar. Diese setzte ohnehin vergleichsweise spät ein und beschränkte sich nahezu ausschließlich auf das Internationale Militärtribunal. Insbesondere die Pionierarbeiten des amerikanischen Historikers Bradley Smith sowie Bücher aus journalistischer Feder verfolgten dabei sichtlich das Ziel, Vorwürfe einer voreingenommenen Siegerjustiz – wie sie in Deutschland etwa Werner Masers auflagenstarker Band über das »Tribunal der Sieger« nahelegte – zu entkräften, zugleich aber auch die Defizite des präzedenzlosen Verfahrens zu dokumentieren: die nicht durchweg überzeugende Auswahl der Angeklagten, das realpolitisch motivierte Zugeständnis der Alliierten, eigene Kriegs-

25 Papen, Wahrheit; Schacht, Abrechnung; Fritzsche, Schwert; Knieriem, Nürnberg; ter Meer, I.G. Farben; Rendulic, Glasenbach; Gattineau, Klippen. – Zeugenberichte sind indes rar: Lazard, Procès; Pappas, Commeno; Sutzkever, Tribunal.

26 Neumann, Trials; Glueck, Nuremberg; Lemkin, Genocide; Alexander, War Crimes; Fried, Nuremberg; Wechsler, Issues; Borkin, Crime; Dorn, Debate; Neave, Nuremberg; Schonfeld, Madness; Robinson, International Military Tribunal. Vgl. auch die Darstellungen der Gefängnispsychologen Gilbert, Diary; Kelley, Cells; Polewoi, Tagebuch; Goldensohn, Interviews; ferner Stave/Palmer, Witnesses.

27 DuBois, Devil's Chemists, S. 338–356; Zeck, Nuremberg.

28 Beispielhaft Halder, Hitler; Guderian, Erinnerungen; Manstein, Siege. Vgl. Gerstenmeier, Erinnerungen.

29 Alderman, Review; Taylor, Review; Francis Biddle; Fried, Review; Great Nuremberg Trial; ders., Review; Telford Taylor; ders., Review; Benjamin Ferencz; Ferencz, Review; Bradley Smith; ders., Review; Drexel Sprecher; ders., Review; Robert Conot. – Auch die Bücher der Gegenseite fanden kritische Würdigung, s. Harris, Review; August v. Knierim; Taylor, Krupp; Fried, Review; Alfred Seidl.

verbrechen wie etwa das Massaker von Katyn zu übergehen, und die weit divergierenden, inkohärent anmutenden Strafmaße, namentlich im Fall des zum Tode verurteilten *Stürmer*-Herausgebers Julius Streicher.⁵⁰

Waren die journalistischen Arbeiten vor allem dem Anliegen der Chronisten verpflichtet und angesichts der verhandelten Verbrechen von jenem Reiz des Makabren sichtlich angesteckt, den der Prozess gegen *Goering et al.* ausübte, so machte sich der Geheimdiensthistoriker Smith in doppelter Hinsicht um die rechts- und diplomatiegeschichtliche Aufschließung des IMT verdient. In zwei grundlegenden Studien arbeitete er zunächst die rechtsstaatliche Qualität des Verfahrens heraus und wies dabei die tragende Rolle den acht alliierten Richtern zu, denen die Aufgabe zugekommen sei, die Verve der bisweilen empirisch waghalsigen, mehr politisch denn rechtlich argumentierenden Ankläger mit verfahrensrechtlicher Nüchternheit einzuhegen. Die Dynamiken wie auch Unzulänglichkeiten der amerikanischen Delegation unter Jacksons Leitung verfolgte Smith bis zum konzeptionellen Vorlauf des IMT während des Krieges zurück. Als prozessuales Paradigma identifizierte er den von Washington unternommenen, in mühsamen Verhandlungen mit den Bündnispartnern durchgesetzten und schließlich im Statut des IMT fixierten Versuch, dem komplexen Phänomen der Staatskriminalität mit einem einzigen, zugleich analytischen und justiziablen Konzept zu begegnen. Dies sollte die gewagte Verknüpfung dreier international kaum erprobter Rechtsfiguren leisten: der Verschwörungsvorwurf, der Tatbestand des Angriffskrieges und die Kriminalisierung von Organisationen. Gemeinsam sollten sie rechtsdogmatische Probleme wie jene von Souveränität und völkerrechtlicher Unmittelbarkeit von Individuen ebenso wie praktische Schwierigkeiten, namentlich die Schuldzuweisung bei langen Befehlsketten und die große Zahl anzuklagender Täter, aus dem Weg räumen.⁵¹

In der Masse der Folgepublikationen wurden die unvermeidlichen Leerstellen in Smiths Darstellungen, wie die blassen Porträts der deutschen Anwälte und ihrer Argumentationslinien, weitgehend repliziert. Vor allem aber

50 Smith, Judgment; ders., Road; ders. (Hg.), American Road; Conot, Justice; Tusa/Tusa, Nuremberg; Persico, Nuremberg; Lebedeva, USSR; später auch: Marrus, History; Kochavi, Prelude; vgl. auch Poliakov, Procès, und Wieviorka, Procès. Als seriöse deutschsprachige Gesamtdarstellungen zum IMT vgl. den mit Fotografien von Ray d'Addario bebilderten Band von Kastner, Prozeß, sowie die seit 1958 fortlaufend erscheinende Darstellung und Quellensammlung von Heydecker/Leeb, Prozess. Zur »Siegerjustiz« siehe Maser, Nürnberg, oder Gründer/Manikowsky, Gericht.

51 Smith, Judgment; ders., Road. Die interalliierten Verhandlungen im Vorfeld und die Arbeit der *United Nations War Crimes Commission* sind detailliert nachgezeichnet bei: Kochavi, Prelude.

blieben die Verfahren vor den *Nuernberg Military Tribunals* praktisch völlig unbeachtet. Dies war in erster Linie der verbreiteten Wahrnehmung geschuldet, dass die Bedeutung des Vier-Mächte-Verfahrens zum einen als Pionierprozess, zum anderen schon nominell wegen der Anklage gegen die vermeintlichen Hauptkriegsverbrecher ungleich größer gewesen sei als jene der Folgeverfahren. Nachdem das Gros der verbliebenen politischen Führung des »Dritten Reiches« und insbesondere die bekanntesten Namen wie Göring, Heß und Ribbentrop verurteilt worden waren, erschienen zusätzliche Verfahren nicht nur in britischen Regierungskreisen, in denen die zwischenzeitlich ventilierte Idee eines zweiten IMT hinter den Kulissen obstruiert wurde, als »anti-climax«.³²

Diese Einschätzung hat die historische Forschung lange Zeit geteilt und die NMT abseits knapper Erwähnungen schlicht vergessen. Während die erste Gesamtdarstellung zum strafrechtlichen Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht in der Bundesrepublik bereits Ende der 1970er Jahre vorgelegt wurde,³³ fehlt eine solche umfassende Untersuchung der NMT-Verfahren bislang vollständig. Jene Aufsatzsammlungen, die alle zwölf »Nachfolgeprozesse« erfassen, erschöpfen sich im Enumerativen, ohne über die Auflistung von Tatbeständen, Angeklagten und Beschuldigten hinaus eine analytische Agenda zu verfolgen.³⁴

Als ertragreicher haben sich Forschungen zur Geschichts- und Vergangenheitspolitik³⁵ und zum Nexus von Recht und Geschichte erwiesen. Mehreren englischsprachigen Publikationen, die in den 1980er Jahren den öffentlichen und diplomatischen Diskussionen um die Abwicklung des Nürnberger Erbes nachgingen,³⁶ folgte eine Welle einschlägiger deutscher

32 Sargent to Atlee, 31. 7. 1946, NA (PRO), PREM 8/391.

33 Rückerl, Strafverfolgung; vgl. auch den wegweisenden Aufsatz von Broszat, Siegerjustiz. Das niederländische Editionsprojekt *Justiz und NS-Verbrechen* legte 1968 den ersten Band vor; mittlerweile sind 49 Bände erschienen, und die Serie hat sich bis zum Demjanjuk-Prozess im Jahr 2011 vorgearbeitet. Aus juristischer Perspektive wegweisend war Jäger, Verbrechen. Seit den 1990er Jahren hat sich das Forschungsfeld enorm verbreitert, vgl. u.a. Weinke, Verfolgung; dies., Gesellschaft; Freudiger, Aufarbeitung; Miquel, Ahnden; Wojak, Bauer; Brunner, Frankreich-Komplex; Moisel, Frankreich; Pendas, Auschwitz; Wittmann, Justice.

34 Ueberschär (Hg.), Nationalsozialismus; Mühlen/Klewitz (Hg.), Nachfolgeprozesse. Die einzige Gesamtdarstellung aus einer Feder, Weinke, Nürnberger Prozesse, richtet sich vorwiegend an ein breiteres Publikum außerhalb des Fachs und fasst den bisherigen Stand bündig zusammen, ohne zu beanspruchen, die Forschungslücken selbst zu schließen.

35 Zur begrifflichen Unterscheidung vgl. Bock/Wolfrum, Einleitung, S. 8f.

36 Bower, Blind Eye; Buscher, U.S. Trial Program; Schwartz, Begnadigung; Buruma, Erbschaft.

Arbeiten. Diese vermaßen die »Vergangenheitsbewältigung« als politisch-administratives Handlungsfeld sowie als diskursives Phänomen und zeichneten die keineswegs geradlinigen, oft widersprüchlichen Integrations- und Sanktionsprozesse, die Dynamiken von Distanzierung und Identifikation nach.³⁷ Dabei ist die öffentliche wie parlamentarische Diskussion um die Amnestierung der in Nürnberg Verurteilten in großer Detaildichte sowohl für die (west)deutsche wie für die amerikanische Arena untersucht worden.³⁸ Thematisch damit verbunden, haben sich mehrere jüngere Publikationen der klassischen Debatte über das Verhältnis von Recht und Geschichte gewidmet³⁹ und die methodischen wie epistemologischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die Abgrenzungsmöglichkeiten und -anforderungen beider Erkenntnisssysteme expliziert.⁴⁰ Die Sanktionierung der NS-Vergangenheit mit den Mitteln des Rechts ist dabei vor allem im Zuge des Revivals internationaler Strafgerichtsbarkeit in den 1990er Jahren wiederentdeckt worden: Vor dem Hintergrund von Kriegen und genozidalen Verbrechen in Jugoslawien und Ruanda sowie der Transformationserfahrungen zahlreicher Diktaturen in Osteuropa, Afrika und Lateinamerika geriet »Nürnberg« zum historischen Bezugspunkt für das neue Konzept der *transitional justice*.⁴¹

Beide Forschungstrends – Erinnerungspolitik und *transitional justice* – gemeinsam haben zu einem erkennbar gestiegenen Interesse an den Prozessen wegen NS-Verbrechen⁴² geführt und eine ganze Reihe einschlägiger

37 Friedrich, Amnestie; Müller, Furchtbare Juristen; Perels, Normalisierung; ders.; Erbe; Danyl (Hg.), Vergangenheit; Frei, Vergangenheitspolitik; Reichel, Vergangenheitsbewältigung; Brochhagen, Nürnberg; Kittel, Nürnberg; Herf, Memory; Moeller, War Stories; international vergleichend zuletzt Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, sowie Eckel/Moisel (Hg.), Universalisierung.

38 Vgl. neben den in Anm. 37 genannten Titeln unter anderem Maguire, Law; Goda, Tales.

39 Vgl. etwa Bloch, Apologie, S. 155–160; Koselleck, Geschichte, und Ginzburg, Richter, S. 28–30, 97f.; s. auch Shklar, Legalism, und Arendt, Eichmann, S. 272.

40 Vgl. die Beiträge in Stolleis (Hg.), Zeitgeschichte; Frei/Laak/Stolleis (Hg.), Geschichte.

41 Die klassische Studie zur Nachfolge- und Übergangsjustiz als Unterform des politischen Prozesses stammt von Kirchheimer, Justiz; vgl. dazu Duff/Farmer/Marshall (Hg.), Trial; Osiel, Atrocity; Minow, Vengeance; Douglas, Memory; Themenheft der *European Review* 14 (2006), 4. Im selben Zusammenhang fand auch eine Wiederentdeckung Raphael Lemkins statt, vgl. Schabas, Genozid; Power, Problem; Cooper, Lemkin; Schaller/Zimmerer (Hg.), Origins (Themenheft des *Journal of Genocide Research*).

42 Der Begriff wird hier nicht als juristische Kategorie, sondern als Oberbegriff für die spezifischeren nationalsozialistischen Gewaltverbrechen sowie andere unter NS-Herrschaft verübte Rechtsverletzungen gewählt. Zur Terminologie Rückerl, Strafverfolgung; Weinke, Verfolgung, S. 14f.

Arbeiten hervorgebracht. Dazu zählen Aufsatzsammlungen, die ein breites, mitunter eher zufällig zusammengestelltes Panorama verschiedener Verfahren bieten,⁴³ aber auch methodisch und theoretisch reflektierte Handreichungen zur historischen Be- und Verarbeitung juristischer Quellen.⁴⁴ Die Studien Donald Bloxhams und Lawrence Douglas' etwa nehmen das Spannungsfeld von Recht und Geschichte zum Ausgangspunkt, um die Schwierigkeiten des IMT zu umreißen, der Ermordung der europäischen Juden mit strafrechtlichen Mitteln gerecht zu werden. Während Bloxham die Kopplung der Vorwürfe wegen Verschwörung und Angriffskrieg als Grund dafür identifiziert, dass nicht nur dem Holocaust, sondern gerade der Opferperspektive im Nürnberger Gerichtssaal ganz entgegen heutiger Zuschreibungen eine eher periphere Rolle zugewiesen wurde,⁴⁵ vermisst Douglas im kritischen Anschluss an die Ausführungen Otto Kirchheimers und Hannah Arendts die Risiken und Chancen der NS-Verfahren, ihre Behandlung historischer Materie und ihre didaktischen Absichten.⁴⁶

Bloxhams Studie hat zudem den Scheinwerfer auf die Nachfolgeverfahren gerichtet und argumentiert, dass diese als amerikanisches Unterfangen nicht allein dem sich rasch verschärfenden Konflikt mit der sowjetischen Besatzungsmacht geschuldet gewesen seien, sondern ebenso der pragmatisch motivierten Lustlosigkeit der britischen Partner, weitere gemeinsame Verfahren zu führen.⁴⁷ Hingegen zeigt Paul Weindling, dass, anders als in den Londoner Regierungszimmern die *men on the spot*, die britischen Juristen, Rechercheure und Experten im besetzten Deutschland mit großem Engagement jene Vorarbeiten leisteten, auf denen Taylors Stab unter anderem im sogenannten Ärzte-Prozess, nicht zufällig das erste der NMT-Verfahren, zurückgreifen konnte.⁴⁸

Eine Reihe weiterer jüngerer Monografien, Aufsätze und Buchkapitel hat sich in der Folge einzelnen Prozessen aus der NMT-Serie angenommen, Anklage- und Verteidigungsstrategie beleuchtet und den Blick auf die Perzeption der Verfahren in öffentlicher wie veröffentlichter Meinung gerichtet.⁴⁹

43 Stoltzfus/Friedlander, *War Crimes*; Heberer/Matthäus, *Atrocities*; Wojak, *Gerichtstag*; Daubach (Red.), *Leipzig*.

44 Finger/Keller/Wirsching (Hg.), *Recht*; vgl. auch die Beiträge in Frei/Laak/Stolleis (Hg.), *Geschichte*, sowie in Wamhof (Hg.), *Gericht*.

45 Bloxham, *Genocide*. Konträr dazu Marrus, *Holocaust*.

46 Douglas, *Memory*.

47 Bloxham, *Trial*; ders., *British*. Vgl. auch Hoffman, *Field Marshals*.

48 Weindling, *Medicine*; ders., *Zonal Trials*.

49 Ahrens, *Exempelkandidat*; ders., *Dresdner Bank*; Earl, *Einsatzgruppen Trial*; Heinemann, »Rasse«, S. 565–580; Hébert, *Generals*; Pöppmann, *Kempner*; Spicka, *Devil's Chemists*; Stiller, *Strafverfolgung*; dies., *Volkstumspolitik*; Drecoll,

An Bloxhams Arbeiten knüpfen auch die Monografien über die Feldmarschälle Erich von Manstein und Albert Kesselring an, die außerhalb Nürnbergs vor britische Militärgerichte gestellt wurden, weil London eine erneute Initiative Taylors, wenigstens einen »Zwei-Mächte-Prozess« zu führen, ablehnte – sehr zur Erbitterung des Chefanklägers.⁵⁰ Dass indes der amerikanischen Seite opportunistische Erwägungen keineswegs fremd waren, zeigte sich in jenen Fällen, in denen US-Geheimdienste und insbesondere Allen W. Dulles außerhalb des Gerichtssaals zu Einigungen mit potenziellen Kandidaten für die Anklagebank gelangten. In keinem anderen Fall war dies so eklatant wie in dem von Kerstin von Lingen und Michael Salter ausgiebig untersuchten Fall Karl Wolffs, SS-Obergruppenführer, Chef des persönlichen Stabes des Reichsführers SS und in den NMT-Prozessen ein regelmäßiger und auskunftsfreudiger Zeuge.⁵¹ Salters Arbeiten führen auf das Terrain der Geheimdienst- und Diplomatiegeschichte, das eine Reihe von Anknüpfungspunkten an den Nürnberger Komplex bietet. Das intellektuellengeschichtliche Interesse an der Rolle der deutschen Emigration vor allem im *Office of Strategic Services*, dem Vorgänger der CIA, hat dabei konzeptionelle Kontinuitätslinien zur amerikanischen Anklagebehörde zutage gefördert.⁵² Breitere, völkerrechtsgeschichtliche wie rechtsphilosophische Untersuchungen ergänzen diese Perspektiven und weisen nicht zuletzt über die oberflächlichen Genealogien »von Nürnberg nach Den Haag« hinaus.⁵³

Die NMT eröffnen somit einen analytischen Blick auf eine Vielzahl von Forschungsfeldern und stehen an der Schnittstelle einer ganzen Reihe historischer wie außerhistorischer Disziplinen. Das von Taylor geprägte Bild der

Flick; Frei u. a., Flick, S. 401–441; Priemel, Flick, S. 616–649; Herde, Command. Die einzigen deutschen rechtshistorischen Arbeiten jüngerer Datums sind Jung, Rechtsprobleme, und Jeßberger, I.G. Farben.

50 Elwyn Jones to Bevin, 24. 1. 1947, NA (PRO), FO 371/66564; Memorandum [Taylor] for the Secretary of the Army, 4. 1. 1949, NARA, RG 238, Entry 159, Box 1; Taylor, Final Report, S. 82f. Allerdings befand auch Lucius Clay eine gemeinsame Verhandlung der in amerikanischer und britischer Haft befindlichen Generäle für unnötigen Aufwand: »Die Geschichte wird zwischen einem von Rundstedt und einem von Leeb keinen Unterschied machen«, Doc. 273, Letter from Clay to Taylor, 17. 10. 1947, in: Smith (Hg.), Papers, S. 441 [Übersetzung d. Verf.]. Zu den Manstein- und Kesselring-Verfahren siehe Hoffman, Field Marshals; Wrochem, Manstein; Lingen, Schlacht.

51 Salter, War Crimes; Lingen, SS.

52 Vor allem Kätz, Intelligence, und Marquardt-Bigman, Geheimdienstanalysen; ferner Söllner (Hg.), Archäologie; Mauch, Schattenkrieg. In längerer Perspektive Müller, Krieger.

53 Kochavi, Prelude; Koskeniemi, Civilizer; Segesser, Recht; zur Kritik an schlichten linearen Konstruktionen vgl. Weinke, Den Haag.

Prozesse als »eine Art historisches Labor, in dem [der Wissenschaftler] eine Diktatur sezieren und in ihrer Struktur und internen Prozessen untersuchen kann«, beschreibt dies akkurat.⁵⁴ Zugleich hat aber gerade die daraus resultierende Notwendigkeit einer multiperspektivischen Herangehensweise dazu geführt, dass eine Gesamtschau der NMT nach wie vor zu den zentralen Forschungsdesideraten zählt.⁵⁵ Ein zweiter Grund ist in der zu geringen Nutzung vorhandenen Quellenmaterials zu suchen – ungeachtet der unübersehbaren Zahl an Arbeiten, die zwar aus dem Fundus schöpfen, ohne jedoch die Verfahren als solche sichtbar zu machen, viel weniger noch sie zu würdigen. Angesichts der enormen Materialfülle ist dies freilich leicht erklärlich. Was für einzelne Prozesse schon nur mit großer Mühe empirisch zu bewältigen ist, stößt bei einem Ansatz, der nicht nur Panoramablick, sondern auch Tiefenschärfe bieten will, schnell an die Grenzen der Bearbeiter. Entsprechend sind die Kontextualisierung von Einzelverfahren und Prozessserie, ihre vergleichende Einordnung und insbesondere ihre vielfältigen Verflechtungen in Personal und Perzeption, in Rhetorik und Argumentation weitgehend unterbelichtet geblieben. Die Diskrepanz zwischen dem verfügbaren Wissen über einzelne Verfahren ist daher enorm: Liegt zum Ärzte-Prozess gleich eine Reihe substanzieller Arbeiten vor,⁵⁶ so hat der Fall der »Südost-Generäle« praktisch keinerlei Beachtung gefunden.⁵⁷ Und auch für vermeintlich bekannte Verfahren wie jene gegen die ebenso bunte wie hochrangige Auswahl von Ministerialvertretern im Wilhelmstraßen-Prozess – der dem IMT in Dauer, Umfang und Komplexität in nichts nachstand – oder gegen die Krupp'sche Firmenleitung fehlt ein nennenswerter Forschungsstand.⁵⁸

Auch der starke Fokus auf »vergangenheitspolitische« Fragen hat unfreiwillig zur Vernachlässigung der Verfahren beigetragen. Die Beleuchtung der vor allem westdeutschen Aushandlungen über den Umgang mit NS-Unrecht

54 Taylor, *Appraisal*, S. 28 [Übersetzung d. Verf.].

55 Nach Fertigstellung des vorliegenden Bandes erschien die Arbeit von Heller, Nuremberg, die erstmals einen vollständigen Überblick aus juristischer Sicht bietet.

56 Das gilt sowohl für Quellensammlungen als auch für Analysen, siehe Platen-Hallermund, *Tötung*; Mitscherlich/Mielke (Hg.), *Medizin*; Annas (Hg.), *Doctors*; Baader, *50 Jahre*; Ebbinghaus/Dörner/Linne (Hg.), *Ärzteprozeß*; Marrus, *Doctors' Trial*; Weindling, *Zonal Trials*; ders., *Medicine*; Ebbinghaus/Dörner (Hg.), *Vernichten*; Freyhofer, *Nuremberg*; Schmidt, *Justice*; Halioua, *Procès*; Zagadnienia prawne i medyczne w procesie, Nr 1.

57 Ernst zu nehmende Studien sind nur zum Teilaspekt der im Prozess ebenfalls verhandelten Verbrechen gegenüber italienischen Staatsangehörigen erschienen: s. Schminck-Gustavus, *Völkerrecht*; Stoltzfus, *Achievement*.

58 Für Fall 11 haben Astrid M. Eckert und Annette Weinke jetzt eine umfassende Analyse des dem Auswärtigen Amt gewidmeten Prozesses vorgelegt, *Conze u.a., Amt*, S. 375–435.

hat das Nachleben der Prozesse in den Mittelpunkt gerückt, ihre Rezeption und Verarbeitung, jedoch kaum danach gefragt, was im Gerichtssaal selbst passierte: die Konstruktion von Narrativen und die Konstituierung jener Täter- und Mitläufergemeinschaften, deren Status in der Folge verhandelt wurde. Der vergangenheitspolitische Blick richtet sich eher auf die Gefängnisse in Spandau, Landsberg, Werl oder Wittlich⁵⁹ als auf die Gerichtssäle zu Nürnberg und Rastatt. In der weitgehenden Ausblendung jenes Raumes, in dem die beteiligten Parteien buchstäblich aufeinandertrafen, geht außerdem die bi-, mitunter multinationale Interaktionsebene verloren, welche die alliierten Kriegsverbrecherprozesse charakterisierte. Hingegen scheint der Erkenntnisgewinn »transnationaler« Lesarten – abseits der völkerrechtlichen Debatte – in diesem Zusammenhang eher zweifelhaft, prallten doch vor Gericht gerade national identifizierte Akteure und Argumente aufeinander.⁶⁰

»Nürnberg« und insbesondere die NMT als Begegnungs- und Austragungsort, als Arena und Bühne⁶¹ verdienen schließlich deswegen mehr und genauere Beachtung, weil in ihrer Eigenschaft als historisch-didaktische Prozesse das so oft abstrakt diskutierte, zwischen Verwandtschaft und Distanz oszillierende Verhältnis von Recht, Gerechtigkeit und Geschichte praktisch auf die Probe gestellt wurde. Auf die ganz offensichtlichen Unterschiede zwischen den Erkenntnismöglichkeiten des Historikers einerseits und den Sanktionsmitteln des Richters andererseits hinzuweisen oder auf die unterschiedlichen Fragen, die Staatsanwälte und Geschichtswissenschaftler an die (unterschiedlich ausgewählten) Quellen stellen, ist dabei nicht falsch, führt aber kaum über Gemeinplätze hinaus.⁶² Die juristische Untersuchung von NS-Verbrechen »ins Historiographische übersetzt immer [als] Ereignisgeschichte« zu lesen,⁶³ geht hingegen fehl und vereinfacht den Blick des Gerichts auf den binären Code »schuldig/unschuldig«. Das Recht kennt jedoch durchaus Kontextgebundenheit und operiert mit Öffnungsklauseln wie Verantwortlichkeit, Verhältnismäßigkeit und mildernden Umständen, um eine soziale Rückkopplung der positiven Befunde zu leisten. Vor allem aber übersehen derart dichotomische Gegenüberstellungen von Richtern und Staatsanwälten hier, Historikern und Sozialwissenschaftlern dort, die Vielfalt diskursmächtiger und das Gerichtsverfahren mit strukturierender Parteien: Experten, Zeugen und Nebenkläger ebenso wie Rechercheure, die Staats-

59 Zu den alliierten Haftanstalten Frei, Vergangenheitspolitik; Goda, Tales; Raitchel, Strafanstalt.

60 Hinter dem Titel von Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, verbirgt sich denn auch eine Sammlung klassischer Länderstudien.

61 Dazu Wamhof, Gerichtskultur, S. 19–25.

62 Frei, Einleitung, S. 7–10; Wildt, Wahrheiten, S. 51–57.

63 Wildt, Wahrheiten, S. 57.

anwälten widersprechen, oder Angeklagte, die mit ihren Verteidigern nicht übereinstimmen, ferner Publikum und Presse. Und schließlich geht auch die Differenz von Jurisdiktion und Jurisprudenz verloren, aus der gerade das IMT, aber auch die NMT, die Völkerrecht nicht nur auslegen, sondern auch fortschreiben mussten, einen Gutteil ihrer intellektuellen Spannung bezogen.

Ansatz, Leitfragen und Zielsetzungen

Eine multiperspektivische und multidisziplinäre Analyse auf einer breiten empirischen Grundlage zu bieten, setzt sich der vorliegende Band zum Ziel. Die 23 Beiträge verfolgen gleichwohl ein einheitliches Erkenntnisinteresse, das sich in sechs übergreifenden Fragestellungen niederschlägt. *Erstens* wird nach den konzeptionellen Stadien gefragt, die die Nürnberger Militärtribunale durchliefen. Welche theoretischen Prämissen und praktischen Erwägungen bildeten sich im Prozessschema ab, und nach welchen Kriterien wurden die einzelnen Angeklagten ausgewählt und zusammengestellt? Dabei spielen *zweitens* (gruppen)biografische Aspekte des Prozesspersonals eine wichtige Rolle. Wer waren Ankläger und Verteidiger, Richter und Angeklagte, Zeugen und Zuhörer, und mit welchen Karrieren, Lebenswegen und Vorprägungen gelangten sie nach Nürnberg? Auf dieser Basis geht es ferner darum, welchen Anteil die Parteien und Protagonisten an Verlauf und Ergebnissen der Verfahren hatten. Damit richtet sich das Interesse *drittens* auf die Prozesspraxis und insbesondere auf die Herausbildung von Strategien und Taktiken, von Argumentations- und Streitlinien. Welches Verhältnis bestand zwischen den genannten Akteuren, welche Dynamiken entwickelten sich im Gerichtssaal, wenn dieser zur Arena bilateraler Aushandlungen avancierte? Wie glichen bzw. unterschieden sich jene Prozesse, die inhaltliche Überschneidungen teilten – etwa in den Komplexen Wehrmacht, Wirtschaft und Ministerialbürokratie –, mit Blick auf jene Rahmenbedingungen, die sich mit der Prozesschronologie spürbar wandelten, wie den Erfordernissen des Wiederaufbaus und dem heraufziehenden Kalten Krieg? Vernetzung und Erfahrungsaustausch der Beteiligten der einzelnen Verfahren wird ebenso nachgegangen wie Lernprozessen und Anpassungsleistungen.

Über den Gerichtssaal hinaus richtet sich die Aufmerksamkeit *viertens* auf die institutionellen Anschlüsse und Netzwerke, in denen sich das Prozesspersonal verortete und denen als sozialer und finanzieller Rückhalt wie auch als Resonanzboden der jeweiligen Argumente politische Bedeutung zukam. Die Frage, wessen Beistand man mobilisieren konnte, war dabei sowohl für die Ankläger in den keineswegs immer einfachen Beziehungen zu ihren Regierungen und den verschiedenen Instanzen der Besatzungsverwal-

tung von zentraler Bedeutung als auch für Verteidiger und Angeklagte, die um Unterstützung bei deutschen Behörden und Parteien, Kirchen und Interessenverbänden warben. Über diese Verbindungslinien nähern sich die Beiträge ferner dem Transfer von Ideen und Ideologemen in den außergerichtlichen Raum an und fragen *fünftens*, welche diskursiven Muster und historischen Narrative (west)deutscher und anderer »Geschichtspolitik« auf die NMT-Prozesse zurückgingen. Wie verständigten sich die Protagonisten inner- und außerhalb des Gerichtssaals über die verhandelten Tatbestände, und wie verorteten sie sich jeweils im Kontext des europäischen Wiederaufbaus und der zunehmenden Blockkonfrontation? Damit eng verbunden ist *sechstens* die Rezeptionsgeschichte der Verfahren in zeitgenössischer gleichermaßen wie in langfristiger Perspektive. Welche Prozesse erregten die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit, welche stießen auf Interesse bei den Siegermächten, aber auch unter den Opfern, namentlich den jüdischen *Displaced Persons*, die das Geschehen aus größter Nähe verfolgten? Und schließlich stellt sich die Frage, welche der Interpretationen und Narrative, die in den im Doppelsinne geschichtsträchtigen Prozessen angeboten wurden, den Weg in das Repertoire der Zeithistoriker fanden und wie sie dort verarbeitet wurden.

Mit diesem Fragekatalog verfolgt der vorliegende Band gleich mehrere, komplementäre Zielsetzungen. Die hier versammelten Beiträge liefern erstmals ein vollständiges, empirisch gesichertes Bild der einzelnen Verfahren wie der gesamten Serie und ergeben gemeinsam eine Gesamtdarstellung der *Nuernberg Military Tribunals*. Dabei werden die NMT aus dem Schatten des IMT hervorgeholt und ihre juristisch wie historisch eigenständige Bedeutung herausgestellt. Entsprechend werden die Prozesse und insbesondere die Nachfolgeverfahren nicht länger als bloßer Epilog des »Dritten Reiches« und als Lieferanten von Quellenmaterial, sondern als Gegenstand historischer Forschung *sui generis* betrachtet und in ihrer Qualität als juristische Verfahren ernst genommen, ohne freilich dem Syllogismus zu folgen, »Nürnberg« sei »an erster Stelle eine rechtliche und justizielle Aufgabe« gewesen.⁶⁴

Die einzelnen Kapitel bieten stattdessen verschiedene theoretische Zugänge an, mit denen die komplexen Beziehungen zwischen Recht und Geschichte reflektiert und selbst zum Gegenstand historischer Analysen gemacht werden können. Indem die Verfahren als Widerstreit konfligierender Sinnkonstruktionen verstanden, zugleich die Protagonisten in den Bezugsrahmen von – zwar teils nur kurzlebigen, doch darum nicht minder effektiven – epistemischen Gemeinschaften mit gemeinsamen Vorannahmen, Methodiken und Objektiven eingeordnet werden, wird die Verwandtschaft der beiden Disziplinen illustriert. Dies ermöglicht nicht zuletzt, die problema-

64 Mettraux, Foreword, S. xiii.

tische Fortschreibung ebendieser Deutungen über Quellenselektion, vorformulierte Interpretationsangebote und den Seitenwechsel der Protagonisten vom juristischen ins historische Metier sichtbar zu machen. Kurz, der Band gibt eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage, wo »Nürnberg« liegt: Er bietet eine Neubewertung der Nürnberger Militärtribunale und bestimmt ihren historischen Ort.

Ursprünge und Verlauf des NMT-Programms, 1941 bis 1958

Planungen, Präliminarien, Präzedenzen

Die Initiative, deutsche Kriegsverbrecher zu bestrafen, ergriffen wenig überraschend jene, die der nationalsozialistischen Aggression als Erste zum Opfer gefallen waren. Schon im ersten Kriegsjahr, als Nachrichten von der brutalen Besatzungspolitik die polnische Exilregierung in London erreichten, drängte diese die britischen und französischen Schutzmächte, die deutschen Verbrechen offiziell zu verurteilen und ihre spätere Bestrafung anzukündigen. Doch erst das weitere Anwachsen des deutschen Herrschaftsbereichs, das die Gruppe der Exilregierungen rasch anschwellen ließ, sowie Berichte über das Ausmaß an mörderischer Gewalt im Zuge des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion verliehen der Forderung Nachdruck. In der *St. James's Palace Declaration* vom Juni 1941 bekundeten neun Exilregierungen ihren Willen, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen; die Moskauer Deklaration der drei Alliierten (UdSSR, UK, USA) vom Oktober 1943 differenzierte erstmals zwischen jenen Untaten, die geografisch verortbar und von den betroffenen Staaten zu bestrafen waren, sowie den territorial übergreifenden Verbrechen der höchsten politischen Ebene, deren sich die Alliierten selbst annehmen wollten.⁶⁵ Derartige Erklärungen mussten indes rhetorischer Natur bleiben, solange der Krieg nicht gewonnen war, und standen entsprechend nicht allzu weit oben auf der Prioritätenliste. Dies galt umso mehr, als unter den Verbündeten keineswegs Einigkeit darüber bestand, wie man nach Kriegsende mit den Verantwortlichen der Achsenmächte umgehen wollte und wer im Einzelnen dazu zählte. Noch bis in die letzte Kriegsphase hinein blieben summarische Exekutionen sowohl in London als auch in Moskau denkbar.⁶⁶ Sicher schien allein, dass der nach dem Ersten Weltkrieg be-

65 Abgedruckt in FRUS 1943, Bd. 1, S. 755f.; History of the UNWCC, S. 89f., 107f. Zur Position der verspäteten Siegermacht Frankreich vgl. Moisel, Frankreich, S. 55–96.

66 Kochavi, Prelude, S. 6–27; Smith, Road, S. 63f. Die UdSSR begann als erste Macht, eigene Kriegsverbrecherprozesse gegen kriegsgefangene Wehrmachtsan-

gangene Fehler, die Täter der deutschen Justiz zu überantworten, angesichts der desaströsen Ergebnisse der Leipziger Prozesse in den 1920er Jahren nicht wiederholt werden sollte.⁶⁷ Ferner galt es, mit der Anklage (und der erwarteten Verurteilung) der deutschen »Hauptkriegsverbrecher« in einem ordentlichen, transparenten Prozess einer erneuten revisionistischen Debatte um Friedensvertrag und »Kriegsschuldflüge« vorzubeugen, wie sie der Versailler Vertrag in Deutschland ausgelöst und damit die politische Radikalisierung befördert hatte.

Unterdessen blieb die im Oktober 1943 ins Leben gerufene und mit einer Schar internationaler Juristen und Regierungsvertreter besetzte *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC) ein nachgeordnetes Gremium, dem die alliierten Entscheidungsträger allenfalls geteilte Aufmerksamkeit schenkten, nur empfehlenden Charakter beimaßen und vermeintlich vor-eilige Festlegungen zu verhindern suchten.⁶⁸ Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Kommission einflusslos blieb. Vielmehr leistete sie wichtige Vorarbeiten, darunter die Erstellung von Listen der als Kriegsverbrecher identifizierten Personen. Darüber hinaus diente sie als Forum, institutioneller Bezugspunkt und nicht zuletzt – dank ihrer multinationalen Besetzung – als Multiplikator für die akademische Diskussion über Kriegsverbrechen und die Weiterentwicklung des internationalen Strafrechts, die in der zweiten Kriegshälfte an Dynamik gewann. Jene Fragen, denen sich die Kommission widmete, trieben auch zahlreiche einflussreiche Juristen in Großbritannien, den USA und der Sowjetunion um: namentlich, ob der Kellogg-Briand-Pakt von 1928 den Angriffskrieg mit bindender Wirkung illegalisiert hatte und Verstöße nun strafrechtlich sanktionierbar waren; wie Kriegsverbrechen und ihre Täter zu definieren waren und ob dies neben Individuen auch Organisationen implizierte; ferner, ob Vergehen gegen die eigene Bevölkerung international justiziabel waren; und nicht zuletzt, welchen rechtlichen Status etwaige Tribunale haben sollten.⁶⁹

Robert Jackson, zu diesem Zeitpunkt Richter am amerikanischen *Supreme Court*, widmete sich bereits 1941 dem beunruhigenden Zustand »internationaler Rechtlosigkeit« und der Frage, ob Angriffskriege strafrechtlich sanktionierbar waren. Dazu konsultierte er den britischen Völkerrechtler Hersch Lauterpacht, der in den folgenden Jahren eine wichtige Rolle in der interna-

gehörige und Kollaborateure zu führen, die jedoch mindestens ebenso innenpolitisch motiviert waren, wie sie der Sanktionierung von Verbrechen dienten; vgl. Bourntman, *Blood*; Prusin, *Criminals*; Ginsburgs, *Road*.

67 Hankel, *Prozesse*; Kramer, *Wave*; Matthäus, *Lessons*, S. 3–25.

68 Dazu ausführlich Kochavi, *Prelude*, S. 92–95, 124–127; ders., *Britain*; s. auch den Abschlussbericht: *History of the UNWCC*.

69 Einen umfassenden Überblick bietet: Segesser, *Recht*, S. 303–393.

tionalen Debatte um Kriegsverbrecherprozesse spielen sollte. In einem weit-
hin beachteten Artikel legte Lauterpacht 1944 dar, dass weder Täter, die hö-
here Befehle ausführten, noch Individuen, die im Sinne der *Acts of State*-
Doktrin (gerichtsfreie Hoheitsakte) im Auftrag souveräner Staaten handel-
ten, Straffreiheit genossen. Bemerkenswerterweise setzte er sich zugleich
dafür ein, dass der exkulperende Bezug auf höhere Befehle im *British Manual*
of Military Laws 1944 gestrichen wurde.⁷⁰ Ähnlich bedeutsam waren
auf amerikanischer Seite die Arbeiten des Harvard-Kriminologen Sheldon
Glueck, der sich nach dem Kriegseintritt der USA dem Thema Kriegsver-
brechen zuwandte. In mehreren Aufsätzen und einer Monografie legte er –
eingedenk der Leipziger Lehren – die Notwendigkeit dar, ein internationales
Tribunal zu errichten, das sich der *Axis Criminals* annehmen sollte. Diese de-
finierte er bewusst breit: Neben hochrangigen Militärs und führenden Poli-
tikern sollten Vertreter der Parteiorganisationen sowie Industrielle und Ban-
kiers wegen ihrer Beteiligung an Kriegsverbrechen belangt werden.⁷¹ Höhere
Befehle und *Acts of State* schloss Glueck ebenfalls rigoros als exkulperende
Argumente aus, und auch im Fall der US-Streitkräfte wurde die entspre-
chende Passage in den *Rules of Land Warfare* 1944 geändert.⁷² Skeptisch
äußerte sich Glueck indes zu Überlegungen, den Angriffskrieg als solchen
justiziabel zu machen. Ebenso wie Hans Kelsen, dem in die USA emigrierten
Verfasser der *Reinen Rechtslehre*, schien ihm zweifelhaft, ob der Kellogg-
Briand-Pakt allein eine ausreichende Rechtsgrundlage dazu bot.⁷³ Entschieden
befürwortet wurde ein solcher Weg hingegen vom führenden sowjeti-
schen Völkerrechtler seiner Zeit, Aron N. Trainin. In einer grundlegenden,
ins Englische übersetzten Abhandlung sowie als sowjetisches Delegations-
mitglied in London und Nürnberg setzte sich Trainin dafür ein, das NS-Re-
gime für die Entfesselung des Krieges verantwortlich zu machen.⁷⁴

Ebendiese Option wählten die werdenden Siegermächte, als sie im letzten
Kriegsjahr die lange theoretisch gebliebene Kriegsverbrecherfrage praktisch
angingen. Vor allem die amerikanische Seite trieb das Projekt einer prozes-
sualen Lösung nun vehement und unbeirrt von den zwischenzeitlichen Wir-

70 Jackson, Challenge; Lauterpacht, Law; vgl. Koskeniemi, Lauterpacht.

71 Glueck, Tribunal; ders., Criminals, S. 38–40, 133–158.

72 Ob dies direkt auf Glueck zurückzuführen war, wie der deutsche Anwalt Hans La-
ternser später behauptete, ist unklar. Laternsers Ausführungen, wonach Lauter-
pacht und Glueck quasi im Alleingang zu den geistigen Vätern Nürnbergs wurden,
waren nicht ohne antisemitischen Zungenschlag, stammten doch beide aus jüdi-
schen Familien; Laternser, Looking Back, S. 488f.

73 Glueck, Criminals, S. 37f.; vgl. Kelsen, Responsibility.

74 Trainin, Responsibility. Vgl. Hirsch, Soviets, S. 705–708; Ginsburgs, Moscow,
S. 19f., 77–79, 97f.; Lebedeva, USSR.

ren der Morgenthau-Debatte voran und überzeugte schließlich die zögernde britische Regierung, dem NS-Regime einen ordentlichen Prozess zu machen. Unter der Ägide von US-Kriegsminister Henry Stimson wurde bis zum Frühjahr 1945 ein Konzept erarbeitet, das es ermöglichen sollte, den quantitativ wie qualitativ buchstäblich unfassbaren Verbrechen des »Dritten Reiches« Herr zu werden, und dessen Absichten gleichermaßen strafend, erziehend und rechtsetzend waren. Erarbeitet wurde es von Murray C. Bernays, Jurist und Chef eines *Special Projects Office* im Kriegsministerium. Im Anschluss an die Diskussionen der UNWWC wie auch Gluecks schlug Bernays vor, die Anklage vor einem internationalen Militärgerichtshof auf zwei Hauptpfeilern zu errichten: der Kategorie von Organisationsverbrechen sowie der im *Common Law* bekannten Rechtsfigur der Verschwörung zur Begehung ebendieser Kriegsverbrechen. Dies sollte zum einen ermöglichen, nicht nur die Henker und Handlanger an den Mordschauplätzen zu verurteilen, sondern auch jene Instanzen, die Krieg und Mord, Verschleppung und Raub beschlossen und angeordnet hatten. Zum anderen hoffte Bernays, mit Hilfe der Kriminalisierung von Organisationen auch deren Mitglieder in Folgeverfahren mit minimalem Aufwand belangen zu können. Zu diesen beiden Säulen trat auf Initiative William Chanlers, ebenfalls ein Mitarbeiter Stimsons, und die Überlegungen Trainins aufnehmend,⁷⁵ der Vorwurf der Planung, Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges. Damit stand jenes argumentative Paradigma, welches den IMT-Prozess maßgeblich prägen sollte. Es passte zudem vortrefflich zu den Ambitionen Jacksons, der im Mai 1945 von Präsident Roosevelt zum amerikanischen Chefankläger berufen wurde, neue völkerrechtliche Maßstäbe zu setzen und Angriffskriege sanktionsfähig zu machen.⁷⁶

In einigen wichtigen Punkten wurde das Konzept unterdessen beschnitten, vor allem durch Einsprüche aus dem US-Justizministerium. Unter den Streichungen fand sich die Zuständigkeit für Verbrechen gegen Staatsangehörige der Achsenmächte vor dem Krieg, die im IMT-Statut zu Bernays' Bedauern nicht mehr auftauchte, um das Prinzip nationalstaatlicher Souveränität nicht völlig auszuhebeln. Den Eindruck, dass dies »Hamlet without the Prince« gliche, befand Herbert Wechsler aus dem Justizressort rückblickend jedoch für übertrieben, da zwar die jüdischen Opfer in Deutschland, nicht aber die weit größere Zahl in Europa ausgeschlossen worden seien.⁷⁷ Zudem

75 Vgl. Hirsch, *Soviets*, S. 708.

76 Smith, *Road*, S. 50–98, 215–225; der Diskussionsprozess ist bei Smith, *American Road*, dokumentiert. Siehe zur Anklage der »Verschwörung« auch Stimson/McGeorge, *Service*, S. 585f.; Jackson, *Memorandum*, 30. 6. 1945, und *Minutes of Conference Session on 19 July 1945*, in: ders., *Report*, S. 126, 299.

77 Silber/Miller, *Principles*, S. 896; vgl. Kochavi, *Prelude*, S. 155–161, 206–210.